



Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, den 26.01.2023

ANFRAGE

gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussfassung im Hauptausschuss zum Einvernehmen für Ausnahmen und Befreiungen gem. § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Nach der vorgenannten Vorschrift beschließt der Hauptausschuss (nach Vorbereitung im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr) zum Einvernehmen (§ 36 BauGB) über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die zugrunde liegenden Bebauungspläne, zu deren Festsetzungen Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden sollen, werden dagegen in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es ist aus unserer Sicht ein rechtssystematischer Bruch, wenn eine Norm in öffentlicher Sitzung verabschiedet, Ausnahmen und Befreiungen von dieser Norm dann aber in nichtöffentlicher Sitzung debattiert und beschlossen werden. In den Sachverhalten werden von der Verwaltung regelmäßig die jeweiligen Bauherren bzw. Antragsteller genannt. Dies sind angeblich „persönliche Daten“, die durch die Nichtöffentlichkeit geschützt werden sollen. Ob dies so zutreffend ist, vermögen wir nicht einzuschätzen. Tatsächlich sind diese „persönlichen Daten“ jedoch fehl am Platz und überflüssig. Denn die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung stellt eine objektive Rechtsentscheidung im Baurecht dar, die in keiner denkbaren Weise von der Nennung der Namen der Bauherren abhängt.

Dies gilt insgesamt aus unserer Sicht auch für die weiteren Entscheidungen zum Einvernehmen für Vorhaben nach §§ 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 BauGB.

Da nach den Vorschriften der Kommunalverfassung Beschlüsse in kommunalen Gremien grundsätzlich öffentlich zu fassen sind und es für die Nichtöffentlichkeit einer besonderen Begründung bedarf, die hier nicht ersichtlich ist, gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz auch hier uneingeschränkt. Zur Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes: Sinn und Zweck der Sitzungsöffentlichkeit ist, integrativ zu wirken, Transparenz und Kontrolle zu ermöglichen und sie stellt einen Grundpfeiler demokratischen Lebens dar (vgl. Verwaltungsgericht Schwerin, E. v. 15.02.21, 1 A 770/20).



SPD-Stadtfraktion Schwerin | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Dies zur Einordnung vorausgeschickt wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass die Entscheidungen gem. § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung zu treffen sind?
2. Werden zukünftige Vorlagen ohne die Nennung der Namen der Antragsteller erstellt, um auch dieses möglich „Hindernis“ für eine öffentliche Behandlung der Sachen zu vermeiden?
3. Bei Bejahung der Fragen 1 und 2: Ab wann werden die in Rede stehenden Entscheidungen in öffentlicher Sitzung getroffen?

Mit freundlichen Grüßen,

Mandy Pfeifer

Der Oberbürgermeister

Dezernat I

Fachdienst Hauptverwaltung und Digitalisierung

An die
SPD-Stadtfraktion Schwerin
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin
Zimmer: 4114
Telefon: 0385 / 545-1251
Fax: 0385 / 545-1209
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner
	30-31-052/23/2	13.02.2023	Herr Wollenteit

Ihre Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin hier: Ihr Schreiben vom 26.01.2023, Beschlussfassung im Hauptausschuss zum Einvernehmen für Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung

Sehr geehrte Frau Pfeifer,

Ihre o.g. Anfrage vom 26.01.2023, insbesondere Ihre konkreten Fragen zu den Ziffern 1. bis 3. darf ich wie folgt beantworten.

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sieht in § 4 Abs. 2 in Einklang mit § 29 KV M-V vor, dass die Öffentlichkeit in Sitzungen des Hauptausschusses auszuschließen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Im Falle der Beschlussfassung zum Einvernehmen für Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung erfordern die berechtigten Interessen der jeweiligen Antragsteller in der Regel den Ausschluss der Öffentlichkeit, da es sich um einzelfall- und personenbezogene Thematiken handelt. Die in öffentlicher Sitzung verabschiedeten Normen stellen hingegen abstrakt-generelle Regelungen dar, welche für eine Vielzahl von Betroffenen gelten. Insoweit kann ein von Ihnen problematisierter rechtssystematischer Bruch nicht erkannt werden.

Der Entscheidungsprozess im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfordert es, sämtliche Unterlagen des Verwaltungsvorgangs offenzulegen, um den Ausschussmitgliedern detailliert die Einzelheiten des konkreten Falles darzulegen und somit eine rechtskonforme Abwägung der Belange zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

In den Verwaltungsvorgängen enthalten sind in der Regel Informationen aus dem ausschließlich privaten Bereich der Antragsteller und Antragstellerinnen, welche für die Öffentlichkeit ohne Belang, aber im Interesse des Einzelnen schützenswert sind. Zudem sind urheberrechtlich-geschützte Pläne der Vorhaben Bestandteile des Verwaltungsvorgangs. Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang bleiben, dass sich die Stadt im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten Betroffener schadensersatzpflichtig machen kann.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das Schwärzen von personenbezogenen Daten, wie die von Ihnen vorgeschlagene Benennung ohne Namen, in der Regel keine adäquate Alternative zum Ausschluss der Öffentlichkeit darstellt. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist nach hiesiger Auffassung nicht anzunehmen. Zukünftige Vorlagen werden daher weiterhin im nicht- öffentlichen Teil zu behandeln sein, soweit die berechtigten Interessen Einzelner dies erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister